



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
RBS-KITA-ST-ZG

Postanschrift:
Bayerstraße 28
80335 München
Telefax: (089) 233-8 44 94
kitasb.zg.rbs@muenchen.de
Dienstgebäude:
Landsberger Straße 30
Die Telefonnummer sowie die individuellen persönlichen Sprechzeiten Ihrer zuständigen Sachbearbeitung entnehmen Sie bitte dem Aushang in Ihrer Kindertageseinrichtung. Ein persönlicher Termin ist nur nach telefonischer Vereinbarung möglich.
zg.terminabsprache.rbs@muenchen.de

Die Zentrale Gebührenstelle informiert:

Änderung der Kita-Gebührensatzung ab

01. September 2024

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat eine neue Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (mit der neuen Kurzbezeichnung „Kita-Gebührensatzung“) beschlossen. Die Regelungen werden auch für die Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer Trägerschaft gelten.

Die neue Satzung gilt mit Beginn des neuen Kindertageseinrichtungsjahres 2024/2025 ab dem 01. September 2024 und ist im Internet unter dem folgenden Link einsehbar:
<https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/580.html>

Mit diesem Informationsschreiben wollen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen aufzeigen:

Anpassung der Kita-Gebühren

Analog zur Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger wurde auch für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft eine Anpassung der Gebühren vorgenommen. Die Besuchsgebühren im Kinderkrippen- und Schulkindbereich sowie das Verpflegungsgeld werden moderat erhöht. Weiterhin gibt es diverse Ermäßigungsmöglichkeiten für Eltern mit mehreren Kindern, niedrigem Einkommen, bei sozialen Notlagen oder besonderen finanziellen Belastungen.

1) Die Besuchsgebühren

Der **Kindergartenbereich** ist von einer Erhöhung der Besuchsgebühren ausgenommen. In Kombination mit dem Elternbeitragszuschuss des Freistaats Bayern bleibt es bei der bestehenden Gebührenbefreiung, von der je nach Alter unter Umständen auch dreijährige Krippenkinder profitieren können.

Ausnahme: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr, deshalb fallen für diesen Zeitraum Besuchsgebühren an.

Die maximale monatliche Besuchsgebühr im **Schulkindbereich** beträgt ab dem 1. September 2024 153 Euro bei mehr als 6 Stunden Buchungszeit.

Im **Kinderkrippenbereich** fallen maximale monatliche Besuchsgebühren von 250 Euro bei einer Buchungszeit von mehr als 9 Stunden an. Für Krippenkinder gelten außerdem die nachfolgenden Änderungen:

Bis auf einen definierten Personenkreis, für den durch die Zentrale Gebührenstelle weiterhin Ermäßigungen vorgenommen werden können (wie bei einer Geschwisterermäßigung, sozialpädagogisch begründeter Notlage, bei Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften, Frauenhäusern oder Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen, bei Pflege- oder Heimkindern) zahlen grundsätzlich alle Eltern mindestens 100 Euro Besuchsgebühr für Krippenplätze. Diese können allerdings mit dem Gebührenbescheid das Bayerische Krippengeld beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beantragen und je nach den erforderlichen Voraussetzungen (z. B. eine haushaltsbezogene Einkommensgrenze) bis zu 100 Euro monatlich erhalten.

Die Besuchsgebühr von 100 Euro gilt auch für Kinder unter einem Jahr, welche keinen Anspruch auf das Bayerische Krippengeld haben.

Nähere Informationen zum Bayerischen Krippengeld finden Sie unter:

(<https://www.zbfs.bayern.de/familie/zustaendigkeit-familienleistungen.php>)

Achtung: Auch bei einem aktuellen Bezug von Sozialleistungen wird für ein ein- bis dreijähriges Krippenkind eine monatliche Besuchsgebühr von 100 Euro (und ein Verpflegungsgeld von 0 Euro) festgesetzt. Auch in diesen Fällen ist aber eine Beantragung des Bayerischen Krippengeldes und somit die Erstattung der 100 Euro möglich.

Sollte der Antrag abgelehnt werden und den Eltern die Gebühr nicht zumutbar sein, kann bei der Zentralen Gebührenstelle Wirtschaftliche Jugendhilfe beantragt werden.

2) Das Verpflegungsgeld

Da seit der letzten Erhöhung des Verpflegungsgeldes im September 2022 Lebensmittelpreise, Personal- und Betriebskosten weiter angestiegen sind, war eine erneute Anpassung unumgänglich. Bei der Neukalkulation wurde ein Verpflegungsgeld von 126 Euro im Monat (21 Verpflegungstage) zu Grunde gelegt. Um den durchschnittlichen Minderungstagen (Tage, für die das Verpflegungsgeld im Laufe des Einrichtungsjahres wieder erstattet wird) Rechnung zu tragen, wurden je Kind zwei Monate (42 Essenstage) angesetzt, in denen kein Verpflegungsgeld zu bezahlen ist. Der sich so ergebende Betrag (10 x 126 Euro) von 1.260 Euro wird auf alle 12 Monate im Einrichtungsjahr umgelegt (1260 Euro : 12 Monate = 105 Euro). Es ergibt sich somit ein monatliches Verpflegungsgeld von 105 Euro.

Bei sogenannten „atypischen“ Buchungen (wie in der Kooperativen Ganztagsbildung, wenn das Kind die Einrichtung nicht an allen 5 Wochentagen besucht) wird das pauschale Verpflegungsgeld anteilig erhoben. Zusätzlich gebuchte Ferientage werden gesondert am Ende des Einrichtungsjahres abgerechnet.

Es erfolgt zukünftig eine über das Jahr verteilte gleichbleibende verlässliche Abrechnung des Verpflegungsgeldes. Verpflegungsgeld, das sich aus Abwesenheitstagen ergibt, die über die pauschalen 42 Minderungstage hinausgehen, können auf Antrag am Ende des Einrichtungsjahres (Ende der Antragsfrist: 30. September oder 2 Monate nach einem unterjährigem Austritt) erstattet werden. Wie bisher ist grundsätzlich eine rechtzeitige vorherige schriftliche Abbestellung des Essens erforderlich.

Für Kinder mit atypischen Buchungen oder Kinder, die nicht während des gesamten Einrichtungsjahres in der Einrichtung angemeldet waren, reduziert sich die Zahl der Minderungstage anteilig.

Durch die Neuregelung kann das Abrechnungsverfahren vereinheitlicht und vereinfacht werden. Es wird nicht mehr zwischen Einrichtungsarten und Altersbereichen unterschieden. Die schon bisher in der Gebührensatzung enthaltenen Ermäßigungsmöglichkeiten des Verpflegungsgeldes bleiben aber erhalten.

Beachten Sie bitte, dass auch mit dieser Erhöhung des Verpflegungsgeldes die Kosten für die Verpflegung nicht vollständig gedeckt werden können, sondern die Differenz von der Landeshauptstadt München übernommen wird.

Gemeinschaftsunterkünfte

Nach wie vor werden Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften auch im neuen Einrichtungsjahr 2024/2025 von der Besuchsgebühr und vom Verpflegungsgeld befreit.

Für die Befreiung von der Besuchsgebühr ist dabei eine Bestätigung über den Wohnsitz in einer Gemeinschaftsunterkunft erforderlich. Die Befreiung vom Verpflegungsgeld kann zukünftig durch den Nachweis von aktuellen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erfolgen. Ansprechpartner*in bleibt in beiden Fällen die Zentrale Gebührenstelle.

Gebührenhöhe bei Schließung

Auch zukünftig werden sowohl das Verpflegungsgeld als auch die Besuchsgebühr bei ersatzloser Schließung der Einrichtung (zum Beispiel wegen Personalmangels oder Wasserschadens sowie im Härtefall, wie bei langer Krankheit des Kindes) gemindert. Je von der Schließung betroffenem Besuchstag wird 1/21 der festgesetzten Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes erstattet.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten

Die weiteren bewährten Ermäßigungsmöglichkeiten bleiben erhalten. Neben einer Ermäßigung bei Geschwisterkindern können auch Bezieher*innen von Sozialleistungen, Bewohner*innen von Frauenhäusern, Bezieher*innen von Leistungen in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, Pflege- und Heimkinder oder Familien in sozialpädagogisch begründeten Notlagen von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld befreit werden. Auch steht die Zumutbarkeitsprüfung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe allen Eltern offen.

Abschließend möchten wir Sie noch auf unsere Broschüre „Kindertageseinrichtungsgebührenhinweisen, die viele weitere Informationen für Sie bereithält.

Die Broschüre steht voraussichtlich im September 2024 online (unter „muenchen.de/kitagebuehren“) für Sie zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine stressfreie Ferienzeit und Ihren Kindern einen angenehmen Start in das neue Kindertageseinrichtungsjahr 2024/2025.

Ihre Zentrale Gebührenstelle